



Demoverision mit Originalinhalt

HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSUNGEN
AN KRAFTFÄHRZEUGEN

Nummer: 3097-H

Nummer der ABE / EBE		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
B 635		KAWASAKI	KZ 750 E Variant E	Z 750 Sport
Felgenreöße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	100/90 - 19 57H TL		120/90 - 18 65H TL
Serie	Serie			
	Bereifung vorne			Bereifung hinten
2)	100/90 B 19 M/C 57V TL	Road Classic	120/90 B 18 M/C 65V TL	Road Classic
1)	100/90 - 19 M/C 57H TL/TT	Pilot Activ #	120/90 - 18 M/C 65H TL/TT	Pilot Activ #
1)	100/90 - 19 M/C 57V TL/TT	Pilot Activ #	120/90 - 18 M/C 65V TL/TT	Pilot Activ #
1)	100/90 - 19 M/C 57H TL/TT	Pilot Activ #	120/90 - 18 M/C 65V TL/TT	Pilot Activ #
1)	100/90 - 19 M/C 57V TL/TT	Pilot Activ #	120/90 - 18 M/C 65H TL/TT	Pilot Activ #

Auflagen: Nein
Art der Auflagen:

= Auslaufreifen

2) Die Firma Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder.
Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UNECE Regelung 75.

Das Fahrzeug ist mit der geänderten Bereifung zulässig. Es ergaben sich keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach §19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten den technischen Vorschriften, ist eine Beantragung gemäß §21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Beantragung ist zu beantragen.

Die Vorschriften des §19 (2) StVZO sind zu beachten. Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin.
Karlsruhe, 05.01.2022

#Stammkunden
Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.